

Beschlussvorlage 01/2023/0048

Amt / Fachbereich	Datum
Amt für Familie, Bildung und Sport	21.02.2023

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
Ausschuss für Bildung	02.03.2023		Ö
Verwaltungsausschuss	21.03.2023		N

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche

Befristete Erhöhung des Anteiles bekenntnisfremder SchülerInnen an der Grundschule im Engelgarten

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Melle stellt als Schulträger der Bekenntnisschule Grundschule im Engelgarten mit deren Einvernehmen den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Überschreitung der Obergrenze von 30% nichtkatholischer Schüler und Schülerinnen um weitere 10%. Die entsprechenden Plätze sollen ausschließlich der Aufnahme von Flüchtlingen dienen. Die Ausnahme wird auf vier Jahre, beginnend mit dem Schuljahr 2023/24, befristet.

Strategisches Ziel 7

Handlungsschwerpunkt(e) 7.1

Ergebnisse, Wirkung
(Was wollen wir erreichen?)

An den Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Melle soll ein Ausgleich der Anteile von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund erfolgen.

Leistungen, Prozess, angestrebtes Ergebnis
(Was müssen wir dafür tun?)

Beantragung der Erhöhung des Anteils nichtkatholischer SchülerInnen an der GS im Engelgarten von 30% auf 40%

Ressourceneinsatz, einschl. Folgekostenbetrachtung und Personalressourcen
(Was müssen wir einsetzen?)

Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage

Die Grundschule im Engelgarten ist eine Bekenntnisschule. An dieser Schule darf der Anteil nichtkatholischer SchülerInnen gem. § 157 I Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) 30 % grundsätzlich nicht übersteigen. Die oberste Schulbehörde kann auf Antrag des Schulträgers Ausnahmen zulassen, soweit dadurch die Aufnahme von SchülerInnen mit Migrationshintergrund ermöglicht wird. Der Antrag kann gem. § 129 III NSchG nur im Einvernehmen mit der Schule gestellt werden. Über die Erteilung des Einvernehmens der Schule entscheidet der Schulvorstand.

Gem. §§ 129 und 157 NSchG i.V.m. der Verordnung über die Aufnahme bekenntnisfremder Schülerinnen und Schüler in Grundschulen für Schülerinnen und Schüler des gleichen Bekenntnisses vom 11.08.2011 kann nach § 157 I Nr. 1 NSchG eine Ausnahme nur dann zugelassen werden, wenn dadurch an den Grundschulen des Schulträgers ein Ausgleich der Anteile von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund angestrebt wird. Die Ausnahme ist auf höchstens vier Schuljahre zu befristen.

Mit Schreiben vom 28.04.2022 hatte das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Osnabrück (RLSB) festgestellt, dass das niedersächsische Bildungssystem und damit auch die kommunalen Schulträger bezüglich der Gewährleistung der Beschulung der aus der Ukraine geflüchteten Kinder und Jugendlichen vor große Herausforderungen gestellt werden. In diesem Zusammenhang wurde ausdrücklich auch auf die Antragstellung zur Abweichung von der 30%-Quote gem. § 129 III Satz 2 NSchG für Bekenntnisschulen hingewiesen und angeregt im Bedarfsfall einen entsprechenden Antrag einzureichen.

Die Stadt Melle trat daraufhin mit der Anfrage an die Grundschule im Engelgarten heran, ob eine Erhöhung des Anteils der Bekenntnisfremden auf 40% befürwortet werde, da der Antrag im Einvernehmen mit dem Schulvorstand gestellt werden muss.

Im Schulbezirk Melle-Mitte werden die Kinder im Primarbereich in der Grönenbergschule und der Grundschule im Engelgarten aufgenommen. Bei SchülerInnen, die dem orthodoxen Glauben angehören, handelt es sich nicht um Konfessionsfremde, daher kann deren Aufnahme an einer katholischen Bekenntnisschule ohne Weiteres erfolgen. Für das laufende Schuljahr 2022/23 war daher nach Ansicht der Schule keine Ausnahmegenehmigung erforderlich und der Schulvorstand lehnte die Veränderung der Quotenregelung zum damaligen Zeitpunkt in seiner Sitzung am 04.05.2022 ab. Er wünsche sich, dass eine prozentuale Verteilung der ukrainischen Kinder an allen Meller Schulen erfolge.

Auch ein Jahr nach Beginn des Ukrainekrieges kommen weiterhin Flüchtlinge nach Melle, unter ihnen auch viele Kinder. Mit der Zuweisung werden die Kinder schulpflichtig. Nach nunmehr einem Kriegsjahr besteht an der Grundschule im Engelgarten aktuell keine Aufnahmemöglichkeit mehr, da der Anteil von 30 % nichtkatholischer SchülerInnen bereits ausgeschöpft ist. Damit diese Schule weiterhin Flüchtlingskinder aufnehmen und so eine gerechtere Verteilung der vielen Geflüchteten, vor allem in Melle-Mitte erreicht werden kann, sollen zusätzlich zu den 30 % weitere 10 % der Plätze an Flüchtlingskinder vergeben werden, sofern die räumlichen Kapazitäten dieses zulassen. (10% entsprechen rd. 20 SchülerInnen). Eine Genehmigung zur Dreizügigkeit im ersten Jahrgang des Schuljahres 2023/24 wurde beantragt und am 06.10.2022 genehmigt.

Die Stadt Melle ist als Schulträger bestrebt, eine mögliche Überlastung einzelner Grundschulen zu vermeiden und eine gleichmäßigere Verteilung der Kinder auf die umliegenden, per ÖPNV erreichbaren Grundschulen, zu erreichen. So wurde bereits die Schulbezirkssatzung der Stadt Melle dahingehend verändert, dass die geflüchteten schulpflichtigen SchülerInnen aus Gemeinschaftsunterkünften nicht nur die Schulen besuchen dürfen, in deren Schulbezirk sich die Gemeinschaftsunterkunft befindet (sh. Vorlage 01/2022/0275).

Da sich die Lage mittlerweile deutlich verändert hat und ein Kriegsende in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist, erfolgte ein erneuter Austausch zwischen dem Schulamt der Stadt Melle und der Schulleitung der Grundschule im Engelgarten bezüglich eines Ausnahmeantrages zum Schuljahresbeginn 2023/24. In einem ersten Gespräch wurde daraufhin eine zustimmende Haltung zur Erhöhung des prozentualen Anteils der Bekenntnisfremden auf 40% signalisiert. Der Schulvorstand der Grundschule im Engelgarten wird sich in seiner Sitzung am 06.03.2023 mit der Beantragung einer Ausnahmegenehmigung zur Überschreitung des 30%-Anteiles um weitere 10 % befassen.

Die Voraussetzungen für die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung liegen erst mit der Zustimmung des Schulvorstandes vor. Die Beschlussempfehlung im Ausschuss für Bildung steht daher unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Schulvorstandes der Grundschule im Engelgarten.

Stellungnahme Amt für Finanzen und Liegenschaften

Budgetauswirkungen für den laufenden Haushalt:

Betroffene (s) Produkt(e):	
211-01	Grundschulen
HSP 7.1	Die Struktur, Profilbildung und Ausstattung der Schulen und der Bibliotheken bedarfsgerecht anpassen
HSP 7.2	Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche als Orte der Bildung und Erziehung bedarfsgerecht anpassen oder weiterentwickeln
Z 7	Sicherung des chancengleichen Zugangs zu einem bedarfsgerechten und vielfältigen Bildungsangebot für ein lebenslanges Lernen
Ordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Außerordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Finanzhaushalt:	-
Bemerkungen/Auswirkungen Folgejahre:	-